

Satzung

des

Spiel- und Turnverein Wilhelmshaven e. V.

Wilhelmshaven, 24. Mai 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Spiel- und Turnverein Wilhelmshaven e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Neben der sportlich-kulturellen, steht die geistig-kulturelle Arbeit.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art ab. Er steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen im Deutschen Sportbund. Die Abteilungen des Vereins gehören den jeweiligen Fachverbänden an, deren Satzungen für sie verbindlich sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die in Ausübung der Ämter entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Vereinsfarben und Zeichen

Die Vereinsfarben sind grün, weiß, blau und gelb.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist dieser Satzung unterworfen und hat die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Die Anordnungen des Vorstandes und der gewählten Abteilungsleiter sind zu beachten und zu befolgen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Juristische Personen gelten stets als Fördermitglieder. Fördermitglieder können keine Leistungen des Vereins beanspruchen.
- (3) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist durch das Mitglied schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung unter Beachtung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Quartals,
- b) durch Ausschluss (§ 8),
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Sportbetrieb oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss vom Sportbetrieb oder der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen oder auf Antrag zeitlich begrenzt seiner Rechte enthoben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied, 10 Tage von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Gesamtvorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge

Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Darüber hinaus können Spartenbeiträge einmalig oder wiederkehrend durch die Abteilungsversammlung oder ersatzweise durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt werden, wenn in der Abteilungsversammlung keine Einigung erzielt werden kann und/oder die Finanzlage der Abteilung eine Neufestsetzung der Spartenbeiträge erfordert.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten sich ausschließlich der zuständigen Fachverbände und deren Sportgerichte oder den Entscheidungen des Gesamtvorstandes bzw. des Ehrenrates zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Gesamtvorstand
5. der Ehrenrat
6. Vereinsjugendausschuss

§ 12 Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der „Wilhelmshavener Zeitung“ und durch Aushang in den Vereinsheimen. Die Tagesordnung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn wegen der Tagesordnung auf den Aushang in den Vereinsheimen hingewiesen wird. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Versammlung ist die Tagesordnung auszuhängen.
- (2) Mitglieder- und Delegiertenversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt gemäß Satzung oder auf schriftlichen Antrag:
 - der Delegiertenversammlung,
 - des Gesamtvorstands oder
 - von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das Alter von 16 Jahren erreicht haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Auflösung des Vereins und
 - Anträge gemäß Absatz 3.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Beschlüsse zu fassen, die der Delegiertenversammlung obliegen, wenn die Beschlussfassung satzungsgemäß in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

- (6) Anträge an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Im Antrag ist vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin anzugeben, über welche Angelegenheitspunkt Beschluss zu fassen ist. Über Anträge kann vom zuständigen Organ nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese satzungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt wurden.

(7) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- die von den Abteilungen bestimmten Delegierte,
- die Mitglieder des Gesamtvorstands,
- die Mitglieder des Ehrenrates und
- die Ehrenmitglieder.

(8) Die Berechnung der Anzahl der Delegierten erfolgt jährlich auf Basis der Abteilungsmitglieder zum 01.01. eines Jahres und gilt für das gesamte Kalenderjahr. Die Berechnung der Anzahl der Delegierte erfolgt gemäß den nachfolgenden Regeln:

D	Anzahl Delegierte (Sollwert: 80)
M	Anzahl Abteilungsmitglieder zum 01.01. des Jahres
MΣ	Summe Abteilungsmitglieder zum 01.01. des Jahres

$$\text{Anzahl Delegierte} = \mathbf{D \times M / M\Sigma}$$

Ein entstehender Bruch wird mathematisch gerundet. Die tatsächliche Anzahl der so ermittelten Delegierten kann vom Sollwert abweichen.

(9) Delegierte/-r einer Abteilung kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Bestellung und der Delegiertenversammlung

- Vereinsmitglied ist,
- einer Abteilung angehört und
- das Alter von 16 Jahren erreicht hat.

(10) Delegierte/-r einer Abteilung kann nicht sein, wer zum Zeitpunkt der Bestellung und der Delegiertenversammlung bereits als Delegierte/-r einer anderen Abteilung bestellt wurde oder als Mitglied des Gesamtvorstands oder des Ehrenrates oder als Ehrenmitglied bereits stimmberechtigt ist.

(11) Die Bestellung von Mitgliedern als Delegierte erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Nicht daran teilnehmende Abteilungsmitglieder können von der Abteilungsleitung als Delegierte bestimmt werden, wenn diese sich hierzu schriftlich bereiterklären (persönliche Eintragung in die Delegiertenliste der Abteilung).

(12) Der jährlich im ersten Halbjahr einzuberufenden ordentlichen Delegiertenversammlung obliegen die Entgegennahme der Jahresberichte und des Finanzberichtes des geschäftsführenden Vorstands sowie der Kassenprüfer. Die Delegiertenversammlung ist darüber hinaus verantwortlich für:

- die Feststellung der Jahresabschlüsse,
- die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- die Wahl der/des Sozialwart/-in/-es,
- die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- die Festsetzung von Vereinsbeiträgen,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

- die Beschlussfassung über satzungsgemäß eingehende Anträge, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(13) Die Einberufung außerordentlicher Delegiertenversammlungen erfolgt gemäß Satzung oder auf schriftlichen Antrag

- des Gesamtvorstands,
- des Ehrenrates oder
- von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dies nicht nachfolgend oder gesetzlich zwingend abweichend geregelt ist.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen im Verein grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist möglich, wenn mindestens 10 anwesende Stimmberechtigte dies während der Versammlung beantragen und die Versammlung die Durchführung der geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten für ein Ehrenamt zur Wahl, genügt für die Beschlussfassung die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Während der Versammlung kann bei Wahlen und in ähnlichen Fällen die Abstimmung „en-bloc“ beantragt werden, wenn dies für den Sitzungsablauf vorteilhaft ist und dies keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis hat.
- (6) Beschlüsse haben intern sofort bindende Wirkung für den Verein, sofern der Beschluss nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Im Außenverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Vorstandsvorsitzende (§ 26 BGB)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 14 a Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorstandsvorsitzenden (§ 14) und
 - b) maximal 8 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rahmen der ihnen von den Vorsitzenden (§ 14) übertragenen Vollmachten im Innen- und Außenverhältnis.

§ 14 b Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 14 a),
 - b) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen,
 - c) der/dem Vereinsjugendausschussvorsitzenden und
 - d) dem/der Sozialwart/-in.
- (2) Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der/die Sozialwart/-in werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsvorsitzenden (§ 14) bleiben jedoch solange im Amt, bis ihre Ämter neu besetzt sind. Die Amtsdauer der stellvertretenden Vorstandsmitglieder (§ 14 a Absatz 1 b)) endet mit Ablauf des Tages, an dem die Delegiertenversammlung über deren Neuwahl Beschluss fasst.
- (4) Der/die Abteilungsleiter/-innen werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die/der Jugendausschussvorsitzende/-r wird durch die Jugendhauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit Ablauf des Tages, an dem über deren Neuwahl Beschluss gefasst wird.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Rücktritt, bei dauerhafter Verhinderung oder aus wichtigem Grund Gesamtvorstandsämter gemäß Absatz 1 b) bis d) bis zum nächsten Wahltermin kommissarisch neu zu besetzen.
- (6) Wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dauerhaft an seiner Amtsführung gehindert oder scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus anderen Gründen vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, das Vorstandsamt bis zur nächsten Delegiertenversammlung neu zu besetzen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand können Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben beauftragen.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n bestimmen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen im Verein nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung und Vermittlung in Konfliktsituationen innerhalb des Vereins.
- (3) Die Einberufung des Ehrenrates erfolgt auf schriftlichen Antrag von Vereinsmitgliedern oder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung wählt die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer/-innen und eine/n Ersatzprüfer/-in.
- (2) Kassenprüfer/-innen dürfen innerhalb der letzten 18 Monate vor ihrer Wahl und während der Amtsdauer nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der Kassenprüfer endet mit Ablauf des Tages, an dem über deren Neuwahl der Kassenprüfer Beschluss gefasst wird.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer/-innen verpflichten sich, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem geschäftsführenden Vorstand und der Delegiertenversammlung über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Die Berichterstattung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgt in Textform.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den einzelnen Mitgliedern. Es darf nur zu sportlichen Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports (für gemeinnützige Zwecke) zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG tatsächlich geboten ist.

§ 19

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Der Gesamtvorstand kann zur Ausführung der Vereinssatzung Ordnungen erstellen.
- (2) Die Vorsitzenden sind berechtigt, Satzungsänderungen ohne vorherige Beschlussfassung durch das zuständige Vereinsorgan zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden, wenn die Satzungsänderung behördlich oder gesetzlich geboten ist oder es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen handelt, die keinen Einfluss auf die bisherigen Satzungsbestimmungen haben.
- (3) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.